

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-029/1

Datum: 10.02.2020

Beschlussvorlage

Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände im Quartier des Bebauungsplanes "Sport- und Erholungsgebiet Au", Teilbereich West
hier: Vergabe der Planungsleistung, Einleitung Vergabeverfahren

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die erforderliche Planung (bis Planungsphase 3) für den Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände im Quartier des Bebauungsplanes „Sport- und Erholungsgebiet Au“ Teilbereich West als Ersatz des bestehenden Gebäudes soll erstellt werden.
2. Art und Umfang der Planung zum Neubau soll sich am Bestandsgebäude orientieren, mit der Option ein Multifunktionsbecken zukünftig anbauen zu können.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Generalplaner für die Planung und Durchführung der dafür erforderlichen Baumaßnahmen auszuwählen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
4. Die Auswahl des Planers erfolgt gemäß § 74 der Vergabeverordnung (VgV) in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV.
5. Die Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgt bezüglich der Bauart und der hauptsächlich zu verwendenden Baumaterialien offen und wertneutral. Für die Entscheidung sind Lösungsvorschläge mit dazugehöriger Kostenschätzung von den Bietern, die in die engere Auswahl gelangen, einzuholen.
6. Die Beauftragung des Planers erfolgt stufenweise.
7. Die Finanzierung der Planersuche erfolgt über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eberbach und ist unter 0819.0000 abgebildet.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Das bestehende Hallenbad wurde im Jahr 1973 erbaut. In den Gremien wird bereits seit einer Zeit beraten wie es mit dem Hallenbad weiter gehen soll. Nach verschiedenen Beratungen bezüglich dem Thema Sanierung oder Neubau wurde auf Grund der bestehenden Mängel (defekte Technik allg., Betonsanierung im ganzen Hallenbadbereich,) ein Neubau favorisiert.

Hier eine Aufstellung der bisherigen Termine:

- 01.02.2016 Beauftragung des Büros Richter & Rausenberger mit der Kostenermittlung für eine Sanierung des Hallenbades.
- 25.10.2016 öffentliche Infoveranstaltung: Vorstellung der Studie von Richter & Rausenberger.
- 21.12.2017 Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Alternativen Sanierung, Neubau oder Schließung.
- 16.02.2018 Beauftragung Büro Altenburg
- 23.07.2018 Öffentliche Infoveranstaltung: Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Fa. Altenburg.
- 21.01.2019 Der Gemeinderat bittet die Verwaltung, einen Besichtigungstermin im Hallenbad zu planen, sowie eine Sondersitzung zum Thema Hallenbad mit Teilnahme des Büros Richter & Rausenberger.
- 21.03.2019 öffentliche Gemeinderatsitzung zur Vorstellung Kostenfortschreibung Sanierung und Generalsanierung durch Richter & Rausenberger.
- 29.04.2019 Beschluss des Gemeinderats über die Untersuchung einer Traglufthalle und eines 16,6m Beckens durch das Büro Altenburg
- 04.07.2019 Vorstellung der Untersuchungsergebnisse in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung durch das Büro Altenburg.

2. Vergabeverfahren

a) Gesetzliche Anforderungen

Entsprechend der Vergabeverordnung (VgV) ist die Vergabe von Planungsleistungen oberhalb des Schwellenwerts (dieser beträgt für Planungsleistungen derzeit 214.000 Euro netto) durch öffentliche Auftraggeber – wie die Stadt Eberbach - europaweit öffentlich auszuschreiben.

In der VgV ist die Vergabe von Planungsleistungen im gesonderten Abschnitt 6 geregelt, der deren Besonderheiten Rechnung trägt und ergänzend zu den allgemeinen

Vorschriften zur Anwendung kommt. Im Zusammenhang mit den Verfahrensarten zeigt sich dies daran, dass Planungsleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben werden (§ 74).

Beide Verfahrensarten sind so zu gestalten, dass Planungsleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden (§ 76 Abs. 1). Das bedeutet, dass wesentliches Zuschlagskriterium für diese Dienstleistung ihre Qualität sein soll. Im Anwendungsbereich der HOAI bestimmt sich der Preis (Honorar) nach dem dort vorgeschriebenen Rahmen (§ 76 Abs. 1 Satz 2). Deswegen ist das wichtigste Wesensmerkmal dieser Vergabeverfahren die Aufstellung und Beurteilung von Qualitätskriterien.

Die wettbewerbliche Vergabe ist das tragende Prinzip und das zentrale Element der öffentlichen Auftragsvergabe. Vergabeverfahren sind so zu gestalten, dass Angebote von möglichst vielen verschiedenen Bewerbern miteinander konkurrieren können; grundsätzlich müssen mindestens drei Bewerber beteiligt werden (§ 51 Abs. 2 und 3). Der Wettbewerb darf nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

Der Zuschlag wird nach Maßgabe von § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 58 Abs. 1). Neben dem Preis oder den Kosten können qualitative sowie soziale und umweltbezogene Zuschlagskriterien bei der Vergabeentscheidung (Zuschlag) berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 2). Planungsleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1). Ein reiner Preiswettbewerb ist danach ausgeschlossen. Der Preis kann mit geringer Wertung in die Vergabeentscheidung einfließen, muss dies aber nicht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gewählten Anforderungen und Kriterien im Vergabeverfahren sowohl angemessen als auch erforderlich sind (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Vergabe von Planungsleistungen nach der VgV bedeutet dies konkret, dass die Eignungskriterien zur Prüfung der Leistungsfähigkeit von Bewerbern mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 75 Abs. 4). Unzulässig ist somit, überzogene Eignungskriterien zu fordern.

Vergabeverfahren sind transparent durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Auftraggeber resultiert daraus die Pflicht zu einer umfassenden Information der Bieter, zum Beispiel über die zu erbringenden Eignungsnachweise, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie über die Vertragsbedingungen.

Aus dem Transparenzgebot folgt die verpflichtende Führung eines Vergabevermerks, der die Schritte des Vergabeverfahrens nachvollziehbar dokumentiert (§ 8).

Des Weiteren ist damit die Pflicht verbunden, nicht erfolgreiche Bewerber und Bieter mit einer aussagekräftigen und anhand der angegebenen Kriterien nachvollziehbaren Mitteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu unterrichten (§ 62, § 134 GWB).

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB). Dies bedeutet, dass die Bevorzugung einzelner Bewerber, Teilnehmer und Bieter unzulässig ist. Das heißt unter anderem, dass allen Bewerbern, Teilnehmern und Bietern die Entscheidungswege bekannt sein müssen und diese in gleicher Art und Weise zu behandeln sind.

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss im Vorfeld der Wert des zu vergebenden Auftrags ermittelt werden. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht. Erreicht bzw. überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, ist die VgV anzuwenden und der Auftrag

europaweit auszuschreiben. Letzteres ist hier nach Feststellung verschiedener Gutachter der Fall.

Der Schwellenwert für Planungsleistungen beträgt derzeit 214.000 Euro (netto), Der Auftragswert umfasst folgende Kosten (ohne Mehrwertsteuer) (§ 3 Abs. 1):

- voraussichtliches Honorar, hier ca. 780.000 - €;
- Nebenkosten, die in § 14 HOAI näher definiert sind (zum Beispiel Versandkosten, bestimmte Fahrtkosten),
- etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen,
- Prämien oder Zahlungen an die Bewerber.

Da Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland nach der HOAI zu honorieren sind, ist auch der Auftragswert nach der HOAI zu ermitteln. Honorarbestandteile, die nicht dem Preisrecht der HOAI unterliegen (besondere Leistungen, Nebenkosten etc.), sind auf Grundlage von Erfahrungswerten zu schätzen.

b) Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Üblich für die Vergabe von Planungsleistungen ist das sog. Verhandlungsverfahren. Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen der Auftraggeber nach öffentlicher – hier europaweiter - Aufforderung zur Teilnahme sowie nach Prüfung der Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber (Teilnahmewettbewerb) mit einem oder mehreren Bietern über die Auftragsbedingungen verhandelt.

Im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wird eine zuvor festgelegte Anzahl von Bewerbern anhand ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit im Teilnahmewettbewerb vom Auftraggeber ausgewählt. Hierfür werden in der Bekanntmachung angemessene Eignungskriterien definiert.

Die eigentlichen Verhandlungen zur Beauftragung werden in der Auftragsverhandlung geführt und der Bieter ausgewählt, der den Zuschlag erhält. Anders als beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb beruht hier die Vergabeentscheidung grundsätzlich auf den von den Bietern in der Vergangenheit erbrachten Leistungen sowie projektbezogenen Aussagen.

Ergänzend können im Verhandlungsverfahren jedoch mehrere Planer gegen ein angemessenes Honorar mit der Erstellung von Lösungsvorschlägen beauftragt werden (§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2), deren Qualität ebenfalls in die Bewertung der Angebote eingeht. Maßstab für die Angemessenheit des Honorars ist die HOAI.

c) Vorgehen

Aufgrund des oben aufgeführten Projektvolumens und der daraus resultierenden voraussichtlichen Höhe des Planungshonorars müssen die Architektenleistungen anhand der vorstehend ausgeführten Kriterien europaweit ausgeschrieben werden.

Es ist beabsichtigt, hier ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen und Lösungsansätze vorlegen zu lassen. Beim Verfahren „Neubau Kindergarten Regenbogen“ hat sich dieses Verfahren bestens bewährt.

Die Ausschreibung der Planungsleistungen soll wertneutral bezüglich der Materialien und der Bauart erfolgen. Hiermit soll gewährleistet sein, dass sämtliche Baumaterialien wie z. B. Holz, Ziegelmauerwerk, Leichtbeton, Kalksandsteinmauerwerk, etc. sowie sämtliche Bauarten wie konventionelle Bauart, Holzständerbauweise, Fertigteilmontagebauweise, Modulbauweise, etc., als Lösungsansatz vorgeschlagen werden können.

Trotz der stark eingeschränkten Handlungsspielräume der Stadt aufgrund der weiteren, größeren Bauprojekte ist hier aufgrund der fehlenden Konzepte zu konkreten baulichen und städtebaulichen Lösungen auf dem Grundstück in der Au die Einholung von Lösungsansätzen geboten.

Anhand der Lösungsansätze in den jeweiligen Entwürfen und der dazugehörigen Kostenschätzungen, kann dann zur abschließenden Entscheidung durch den Gemeinderat das Architekturbüro mit dem am besten geeigneten und wirtschaftlichsten Lösungsansatz zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Entwürfe sind angemessen, d.h., in Anlehnung an die HOAI zu vergüten. Gegenüber den höheren Kosten und der längeren Dauer eines Planungswettbewerbs (Preisgelder, Juroren etc.) erscheint dieses Vorgehen jedoch auch im Hinblick auf die planerische Aufgabe ausreichend bzw. besser geeignet.

Sollte der Gemeinderat diesem Vorgehen zustimmen, wird durch die Verwaltung das Verfahren anhand der aufgeführten gesetzlichen Vorgaben vorbereitet und möglichst zeitnah begonnen. Es ist beabsichtigt, bis zum Jahresende dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorzulegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Einleitung des Verfahrens dieses in der Regel mit der Erteilung eines Zuschlags endet. D.h., eine Aufhebung der Ausschreibung wäre auch hier nur ausnahmsweise zulässig.

3. Finanzierung

a) Finanzierung der Vergabemaßnahme

Die Finanzierung der Vergabe „Ausschreibung der Planungsleistungen“ erfolgt über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eberbach und ist unter 0819.0000 abgebildet.

b) Finanzierung Neubau Hallenbad

Es wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus je einem Vertreter der Fraktionen aus dem Gemeinderat und Vertretern von Stadt und Stadtwerke gebildet. Diese wird auf Basis der Konzernstruktur „Stadt Eberbach“ Finanzierungsmöglichkeiten unter Chancen- / Risikogesichtspunkten erarbeitet. Die 1. Sitzung fand am 03.02.2020 statt.

4. Förderung

Bezüglich der Förderung von Bädern gibt es leider nicht viele Förderprogramme auf die zurückgegriffen werden könnte. Insbesondere für Hallenbäder kann zum aktuellen Zeitpunkt keine sichere Fördermöglichkeit aufgezeigt werden. Als einzige Möglichkeit käme der Ausgleichstock infrage. Allerdings werden hier nur Sanierungsmaßnahmen gefördert. Jegliche Bestandserweiterungen des Hallenbads wären nicht förderfähig. Neubauten sind von der Förderung generell ausgeschlossen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe erklärt ausdrücklich, dass es sich bei einem Hallenbad nicht um eine Pflichtaufgabe einer Kommune

handelt. Somit wäre ein solcher Antrag beim Ausgleichstock nachrangig zu behandeln. Dies bedeutet, dass eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn nach der Bedienung aller Anträge von Pflichtaufgaben noch Fördermittel im Topf vorhanden sind.

Aktuell setzen sich sehr viele Interessengruppen für ein Förderprogramm zur Sanierung von Bädern ein. Hintergrund ist die Schließung vieler Einrichtungen, da die entsprechenden Kommunen die Sanierung nicht finanzieren können. Vor wenigen Jahren gab es bereits schon einmal ein solches Programm. Die Antragstellung musste allerdings sehr kurzfristig erfolgen, so dass nur Kommunen eine Chance hatten die sowohl einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats als auch konkrete Planunterlagen und Kostenberechnungen vorliegen hatten. Aufgrund der aktuell laufenden Bemühungen und der guten Einnahmesituation beim Bund und den Ländern ist durchaus möglich, dass ein solches Programm in Zukunft neu aufgelegt wird. Sofern der Gemeinderat den Fortbestand des Hallenbads wünscht, macht es also durchaus Sinn bereits vorab in die Planung einzusteigen. Falls dieser Schritt erst nach Vorliegen eines möglichen Förderprogramms erfolgen würde, könnte die Vorbereitungszeit wieder zu knapp sein.

Peter Reichert
Bürgermeister